

Lkw fahren mit dem Autoführerschein?

Rechtsstand September 2021

Bis 1998 war alles ganz einfach: Die Führerscheinklasse 3 erlaubte das Führen von Pkw und von Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von max. 7.500 kg und das Mitführen eines Einachs- oder Tandemachsanhängers. Für darüberhinausgehende Fahrzeuge und Kombinationen wurde die Klasse 2 benötigt. Mit der Einführung des europäischen Fahrerlaubnisrechts in Deutschland am 1. Januar 1999 wurden aus diesen beiden Klassen die europäischen Klassen B, BE, C1, C1E, C und CE.

Pkw-Führerschein nur noch bis 3.500 kg zGM

Mit dieser Änderung wurde das Recht, in Deutschland mit dem Pkw-Führerschein „7,5-Tonner“ zu fahren, abgeschafft. Der neue Pkw-Führerschein der Klasse B erlaubt lediglich Kraftwagen (außer Omnibusse) mit einer zGM von maximal 3.500 kg. Außerdem darf mit den Klassen B, C1 und C1E – von einer Ausnahme bei der Klasse B abgesehen – grundsätzlich nur noch ein Anhänger mit einer zGM von maximal 750 kg mitgeführt werden. Für schwerere Anhänger wird somit zusätzlich immer die jeweils zugehörige Anhängerklasse BE, C1E, CE benötigt. Weggefallen ist hingegen – auch für Inhaber der früheren Klasse 3 – die Begrenzung auf dreiachsige Züge, zumindest bei Kombinationen mit einer zGM bis 12.000 kg.

Zulässige Gesamtmasse (zGM): Das allein relevante Unterscheidungskriterium

Für die Frage, welche der oben genannten Klassen für ein Fahrzeug oder eine Kombination benötigt wird, sind einzig und allein die **Angaben in den Feldern F.1/F.2 der Zulassungsbescheinigung** entscheidend. Die im früheren Recht erforderliche Einbeziehung von Stütz- oder Aufliegebelasten ist fahrerlaubnisrechtlich nicht mehr von Belang.

Übersicht:

zGM (Solo-Lkw)	neue Klasse <small>(seit 01.01.1999)</small>	alte Klasse <small>(bis 31.12.1998)</small>
bis 3.500 kg	B	3
bis 7.500 kg	C1	3
über 7.500 kg	C	2

Wichtig

Gelegentlich aus steuerlichen Gründen vorgenommene „Ablastungen“ bei Lkw sind fahrerlaubnisrechtlich nur relevant, wenn die „reduzierte“ zGM auch tatsächlich in Feld F.1/F.2 der Zulassungsbescheinigung eingetragen wurde.

Mitführen von Anhängern

Für das Mitführen von Anhängern gilt folgende Tabelle:

Klasse	Erlaubte zGM des Anhängers
B	<p>750 kg</p> <p>Besonderheit: Anhänger > 750 kg zGM sind zulässig, sofern die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt</p>
BE	<p>3.500 kg (Achtung: Für schwerere Anhänger ist die Klasse C1E erforderlich)</p> <p>Besitzstand: Wurde die Klasse BE vor dem 19.01.2013 erteilt, darf die zGM des Anhängers 3.500 kg übersteigen. Dieser Besitzstand wird beim Umtausch einer Fahrerlaubnis der früheren Klasse 3 in einen Scheckkartenführerschein mit der Schlüsselzahl 79.06 dokumentiert</p>
C1	750 kg
C1E	<p>> 750 kg</p> <p>Die zGM der Kombination (= zGM Zugfahrzeug + zGM Anhänger) darf 12.000 kg nicht übersteigen</p>
C	750 kg
CE	Jeder fahrzeug- und zulassungsrechtlich mögliche Anhänger ist erlaubt

Erlöschen der Klasse 2 mit dem 50. Geburtstag

Seit 1. Januar 1999 werden neu erteilte Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE immer nur auf 5 Jahre befristet erteilt. Für die Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre müssen der Fahrerlaubnisbehörde ein Passbild, ein augenärztliches Zeugnis über die Sehkraft sowie ein hausärztliches Zeugnis über den körperlichen Gesundheitszustand vorgelegt werden. Alt-Führerscheine der Klasse 2 (auch nach bereits erfolgtem Umtausch in die Klassen C/CE) erlöschen automatisch mit dem 50. Geburtstag des Inhabers. Auch in diesem Fall müssen für eine Verlängerung für jeweils 5 weitere Jahre ein Passbild und die oben erwähnten ärztlichen Zeugnisse beigebracht werden.

Besonderheit bei der Klasse 3

Die frühere Klasse 3 erlaubt(e) hinter einem Lkw der Klasse 3 (zGM max. 7.500 kg) das Mitführen jedes fahrzeugrechtlichen zulässigen Einachs- oder Tandemachsanhängers. Dabei darf die zGM der Kombination die heute von der Klasse C1E vorgegebene Obergrenze von 12.000 kg übersteigen und somit bis zu ca. 18.500 kg betragen. Dies gilt jedoch nicht für Sattelzüge. Dieser Besitzstand gehört heute rechtlich zur Klasse CE und erlischt deshalb – ebenso wie eine Fahrerlaubnis der früheren Klasse 2 – automatisch mit dem 50. Geburtstag.

Besitzstand, auch im Scheckkartenführerschein dokumentiert

Beim Umtausch in einen Scheckkartenführerschein wird dieser Besitzstand aus dem Vorbesitz der Klasse 3 mit der Zuteilung der Fahrerlaubnis der Klasse CE (nicht Klasse C!) auf Antrag und sofern der Antragssteller nicht älter als 50 Jahre ist, mit der Schlüsselzahl CE 79 ($C1E > 12.000 \text{ kg}; L \leq 3$) dokumentiert. Diese Schlüsselzahl hat folgende Bedeutung: Der Inhaber der Klasse C1E darf hinter einem Zugfahrzeug der Klasse C1 (zGM 7.500 kg) einen Einachs- oder Tandemachsanhänger mitführen. Dabei darf die zGM der Kombination (nicht des Zugfahrzeugs!) auch größer als 12.000 kg sein. Die Zahl der Achsen „L“ ist in diesem Fall auf drei begrenzt.

Weit verbreiteter Irrtum bei der Schlüsselzahl CE 79

Viele Fahrerlaubnisinhaber unterliegen nun einem gefährlichen Irrglauben. Sie sind der Meinung, dass sie aufgrund der Schlüsselzahl „CE 79 ($C1E \geq 12.000 \text{ kg}; L$